

## Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

### Rechtsbewusstes Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 2 Nr. 1	Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 2	Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 3	Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 4	Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen	30
§ 4 Absatz 2 Nr. 5	Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts	40
§ 4 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Produktverantwortung, der Produkthaftung sowie des Datenschutzes	40
		100

### Betriebswirtschaftliches Handeln

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 3 Nr. 1	Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 2	Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 3	Anwenden von Methoden der Organisationsentwicklung	20
§ 4 Absatz 3 Nr. 4	Berücksichtigen von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung	30
§ 4 Absatz 3 Nr. 5	Unterscheiden von Kostenarten-, Kostenstellen und Kostenträgerrechnung sowie Durchführen von Kalkulationsverfahren	30
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

## Methoden der Kommunikation, Information und Planung

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 4 Nr. 1	Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten	
§ 4 Absatz 4 Nr. 4	Lesen von technischen Unterlagen und Erstellen von Statistiken, Tabellen und Diagrammen	40
§ 4 Absatz 4 Nr. 2	Unterscheiden von Planungstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 5	Kennen von Projektmanagementmethoden	30
§ 4 Absatz 4 Nr. 3	Anwenden von Präsentationstechniken	
§ 4 Absatz 4 Nr. 6	Einsetzen von Informations- und Kommunikationsformen	30
		100

## Zusammenarbeit im Betrieb

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 4 Absatz 5 Nr. 1	Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung des Einzelnen	
§ 4 Absatz 5 Nr. 2	Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und des Arbeitsplatzes auf das Sozialverhalten	40
§ 4 Absatz 5 Nr. 3	Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 4	Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten	
§ 4 Absatz 5 Nr. 5	Anwenden von Führungsmethoden und -techniken	60
§ 4 Absatz 5 Nr. 6	Fördern der Kommunikation und Kooperation	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

# Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

Seite 3/4

## Pharmazeutische Fertigung und Verpackung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 7	Organisation, Führung und Kommunikation	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 1	Pharmazeutische Technologie	30
§ 5 Absatz 6 Nr. 2	Entwickeln und Herstellen von Darreichungsformen	20
§ 5 Absatz 6 Nr. 3	Pharmazeutische Qualitätssicherung	20
		100

## Organisation, Kommunikation und Führung

Verordnung	Qualifikationsschwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 6	Pharmazeutische Fertigung und Verpackung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 1	Personalführung und -entwicklung	30
§ 5 Absatz 7 Nr. 2	Betriebliches Kostenwesen	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 3	Verantwortliches Handeln im Betrieb	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 4	Qualitätsmanagement	10
§ 5 Absatz 7 Nr. 5	Information und Kommunikation	10
		100

## Automatisierungs- und Prozessleittechnik

Verordnung	Schwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.a)	Mitwirken an der Auswahl von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.b)	Sicherstellen der Kommunikation an der Schnittstelle zwischen Verfahrenstechnik und Prozessleittechnik unter Beachtung der Hierarchieebenen des Systems	
§ 5 Absatz 8 Nr. 1.c)	Optimieren von Steuerungs-, Regelungs- und Prozessleitsystemen	80
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Industriemeister Fachrichtung Pharmazie

Seite 4/4

### Biotechnologie

Verordnung	Schwerpunkt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.a)	Optimierung von Produktionsverfahren und Prozessabläufen	50
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.b)	Mitwirken bei der Auswahl von Produktionsanlagen	40
§ 5 Absatz 8 Nr. 2.c)	Sicherstellen der Produktion	10
		100

### Betriebscontrolling

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.a)	Darstellen betriebswirtschaftlicher Abläufe anhand von Geschäftsprozessen und Wertschöpfungsketten	60
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.b)	Nutzen betriebswirtschaftlicher Kennzahlen als Informations- und Steuerungsinstrument	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 3.c)	Ergreifen von Maßnahmen zur Kosten- und Leistungsbeeinflussung	10
		100

### Qualitätsmanagement im regulierten Umfeld

Verordnung	Thema	Punkte ca.
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.a)	Umsetzen von Anforderungen des betrieblichen Qualitätssicherungssystems	15
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.b)	Entwickeln von Standardarbeitsanweisungen	30
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.c)	Entwickeln von Anweisungen und Plänen zur Personal- und Betriebshygiene	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.d)	Mitwirken beim Planen, Entwickeln und Organisieren von Kalibrierungen, Qualifizierungen und Validierungen	15
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.e)	Vorbereiten von internen und externen Inspektionen	20
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.f)	Durchführen von Selbstinspektionen, Bewerten der Ergebnisse, Einleiten von Maßnahmen und deren Umsetzung sicherstellen	10
§ 5 Absatz 8 Nr. 4.g)	Mitwirken bei der Bearbeitung von internen und externen Reklamationen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.